

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen
den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt
über die Befreiung von Zuwendungen
von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

1. Die Regierungen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt vereinbaren, Vermögensanfälle und Zuwendungen zu Gunsten:
 - a) des andern Kantons, seiner Bezirke und Gemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften;
 - b) von juristischen Personen mit Sitz im andern Kanton, soweit sie ausschliesslich und unwiderruflich öffentlichen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gewidmet sind, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.
2. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr die Regierungen beider Kantone zugestimmt haben. Sie ist anwendbar auf die nach diesem Zeitpunkt eröffneten Erbgänge und vollzogenen Schenkungen.
3. Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Appenzell, den , 11. April 07

Im Namen der Standeskommission
des Kantons Appenzell Innerrhoden:

Der Landammann: Der Ratschreiber:



Bruno Koster



Franz Breitenmoser

Basel, den 13. März 2007

Im Namen des Regierungsrats
des Kantons Basel-Stadt:

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:



Dr. Eva Herzog



Dr. Robert Heuss